

[1] Durchläuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr herr etc. etc.¹

Welcher gestalten bey euer hochfürstlich durchleucht dero alhiesigen reichsfürstenthum angehöriger unterthann Johann Christoph Wörle, würrh zu Bendern², umb eine gnädigste brand- und beysteur zu seiner in nächst vergangenen monath und jahr so unglücklichen al unverschener dingen in brand gerathener und völlig zu grund gegangener tafern underthänigst supplicando auflehen thut, ein solches geruhen dieselbe aus hiebey gehend, unß von dem supplicanten zu abgebung unßeres amtlichen berichts und gutachtens zugestellter original anlaag sich in mehrerm gehorsamst referiren zu lassen. Welches dann wir ihme umbso weniger abseyn können, je mehrers in der wahrheit und dem werck sich erzeigt, daß derselbe durch diese so unglückliche brunst in so grössern schaden und armut gefallen, weillen er kümmerlich noch ichtwas wenigens von seinen besten sachen und mobilien salviren mögen. Das übrige aber sambt dem hauß (welchem wegen abmangl sowohl der leuthen, als des wassers nicht gleich erforderlicher massen succurriret werden kunte) mit betrübtem hertz- und augen zu grunde gehen sehen müssen. Daß also er wegen erlittenen so grossen schaden in allweg höchstens commiserations-würdig [2] und unser wenigsten darvorhaltens, jedoch ohne unterthänigste maaßgab, ihme umbso mehrers eine hochfürstliche gnade derentwegen anzugedeuen seyn möchte, alß ausser dessen und wegen abgang der mittel, ihme sehr schwer fallen würde, diese würrhschaft sobald widerumben in behörigen stand herzustellen, wo unterdessen das camerale ratione cessirenden umgelts auch patiren würde.

Demnach der unterthänigste, jedoch ohnmaaßgeblichsten meinung wären, des möchten dem supplicanten aus alhiesiger verwaltung 50 viertl mühle-korn (das viertel nach jetzigen landläuffigen werth zu 36 xr.³ gerechnet) dann 87 viertl wein (das viertl ingleichen nach heuriger landsteuer ad 42 xr. angeschlagen, und welches auf solche arth zusamben 50 fl. 15 xr. zu gelt gerechnet betragen würde) gnädigst anzuschaffen und außfolgen zu lassen seyn. Welche höchste gnad dann gegen euer hochfürstlich durchleucht der supplicant durch sein eyfriges gebett widerumben devotist zu erkennen ohnermanglen würde. Und wie im übrigen allen umbständen nach anscheinen wollen, daß die feuersbrunst durch verwahrlosung des liechts einiger pündtnersichern cavalliers, so dermahlen alda übernachtet, erstanden und zwar vehementissimæ præsumptiones [3] contra sogenannten alten Pündts landtammann herrn Jacob Janet von Churwalden⁴ in Pündten⁵ verhanden, so haben wir zu mehrern außweiß mitkommenden aydlichen verhör-prothocoll und hieraus eingenommenen der sachen unterricht nach, vor nöthig befunden, auf dessen bey der gemeinde Triesen⁶ verzinßlich habendes, in 100 bestehendes capital, und davon verfallene zinßen von ampts wegen ad interim und biß zu außtrag der sachen ein arrest zu legen. Wargegen aber derselbe unter dem prætext, daß nur ein drittel von solchem capital seiner ehe-consortin zuständig, das übrige aber zwey anderen creditoren zugehörig seye, sich beschweret, so unsers seits hingegen dermahlen auf seinem werth oder unwerth gestellet seyn lassen, sondern viel mehr und allforderist in unterthänigkeit gewärtig seyn sollen, wie euer hochfürstlich durchleucht über obgedachte aydliche verhör die sach dero höchsten orths vor höchst erleucht erkennen und was vor fernern gnädigstem befehl unsers weitem gehorsamsten verhalts ertheilen zu lassen, gnädigst geruhen werden.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Bendern, Gem. (FL).

³ xr.: Kreuzer.

⁴ Churwalden, Gem., Graubünden (CH).

⁵ Graubünden, Kanton (CH).

⁶ Triesen, Gem. (FL).

Wobeynebens auch unterthänigst beyzufügen ohnermanglen sollen, daß bey diesem sogestalten unglück kein geringes glük sowohl vor den supplicanten, als auch seine nachbaren gewesen, daß ich, der landvogt, eben auf diese zeit [4] zu beybehaltung euer hochfürstlichen durchlaucht jagens gerechtsambe ein fuchs-klopffen angesehen gehabt und zu diesem ende nicht weith, wo die feuersbrunst erstanden, über nacht gelegen ware. Da dann bey erfolgtem sturmleuthen mich gleich dahin begeben, und wiewohlen nicht ohne grosse bemühung und anwendung alles ernst und auctoritet, es noch dahin gebracht, daß nicht allein der keller im hauß, sondern auch des supplicanten nächst dabey gestandener stadel gantz glücklich erröttet worden, dergestalten, daß, wann dieser heustadel auch in brand kommen wäre, nicht allein einige nächst angelegene häußer ohnmittelbar in asche geleet, sondern auch der gantze flecken Benden⁷ sambt der Kirch nicht weniger in gröster gefahr gestanden seyn würden, gleich der tafern, bey welcher es geblieben, zum brand gemacht zu werden. Anbey zu all fernerer hertzoglichen huld und gnaden unß in aller submission empfehlende ersterben.
Euer hochfürstlich durchleucht

Schloß Hohenliechtenstein⁸, den 29. Januarii 1723.
Präsentato, den 9. Februarii

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Johan Christoph von Bentz⁹ manu propria
Johann Sebastian Deyl¹⁰ manu propria
Herman Georg Ludovici¹¹ verwalter

[Dorsalvermerk]

Vom Oberamt¹² Lichtenstein, de dato 29. Januarii 1723.

Gutachtlicher bericht wegen der von dem wüth zu Benden Johann Christoph Wörle ansuchender brand und beysteuern zu seiner abgebrandten tafern.

⁷ Benden, Gem. (FL).

⁸ Schloss Vaduz.

⁹ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

¹⁰ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

¹¹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

¹² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.